



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

II, 131
II
Lm 879

Ausgegeben am 15. 9. 1967

V. Wahlperiode

Nr. 137

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-95
für die Grundstücke Müllerstraße 168
Ecke Lynarstraße (teilweise) und
Lindower Straße Ecke Müllerstraße 12 (teilweise)
im Bezirk Wedding**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-95
für die Grundstücke Müllerstraße 168 Ecke Lynarstraße
(teilweise) und Lindower Straße Ecke Müllerstraße 12
(teilweise) im Bezirk Wedding**

Vom 19. Juli 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften vom 29. November 1966 (GVBl. S. 1681) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-95 vom 4. Januar 1967 für die Grundstücke Müllerstraße 168 Ecke Lynarstraße (teilweise) und Lindower Straße Ecke Müllerstraße 12 (teilweise) im Bezirk Wedding wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wedding, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Umgestaltung des Hauptverkehrsstraßenzuges Müllerstraße – Scharnweberstraße – Seidelstraße – Berliner Straße erfordert auch für den Einmündungsbereich der in diesen Straßenzug führenden Straßen einen Umbau, der dem Einbieger- und Kreuzungsverkehr genügend Aufstellfläche bis zum Einordnen in den fließenden Verkehr bietet und die Verkehrssicherheit gewährleistet.

Der Bebauungsplan schafft in seinem Geltungsbereich die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung dieser Maßnahmen, die für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unbedingt notwendig sind.

Das Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) – im gemischten Gebiet bzw. beschränkten Arbeitsgebiet der Baustufe V/3.

II. Inhalt des Planes

Die Müllerstraße erhält im Planbereich als Teil des unter I. genannten Hauptverkehrsstraßenzuges zwei durch einen Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen. Dieser Mittelstreifen wird im Bereich der Kreuzung mit der Lynarstraße und der Lindower Straße zu einem Fahrbahnteiler verbreitert. Im Interesse einer verbesserten Übersicht und der Anlage einer Abbiegespur in der Lindower Straße sind Eckabschrägungen auf den Grundstücken Müllerstraße 12 Ecke Lindower Straße sowie Müllerstraße 168 Ecke Lynarstraße erforderlich; diese noch privateigenen Grundstücksflächen müssen von „Berlin“ erworben werden.

Durch den Straßenbau werden die vorhandenen Gebäude nicht berührt. Der Bebauungsplan hebt die bisherigen Straßenfluchtlinien auf und setzt der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien fest.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegen.

Bedenken wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wedding hat dem Bebauungsplan am 21. Februar 1967 zugestimmt. Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 28. März 1967 bis einschließlich 27. April 1967 öffentlich ausgelegen.

Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429/GVBl. S. 757);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften vom 29. November 1966 (GVBl. S. 1681).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:
Die voraussichtlichen Straßenbaukosten einschließlich der Grunderwerbskosten im Planbereich werden etwa 192 700 DM betragen.

Die Kosten für Leitungsverlegungen der Bewag und der Berliner Wasserwerke werden insgesamt auf etwa 200 900 DM geschätzt.

Diese Beträge sind in den Gesamtkosten für den Umbau der Müllerstraße zwischen Weddingplatz und Seestraße einschließlich Kreuzung Reinickendorfer Straße / Müllerstraße / Fennstraße / Weddingplatz und Schulstraße zwischen Müllerstraße und 400 m nordwestlich enthalten, die seit 1965 im Haushaltsplan unter HUA A 67 00 – HSt. 827 – in Höhe von 10 000 000 DM nachgewiesen werden,

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine.

Berlin, den 27. Juli 1967

Der Senat von Berlin

Albertz
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen